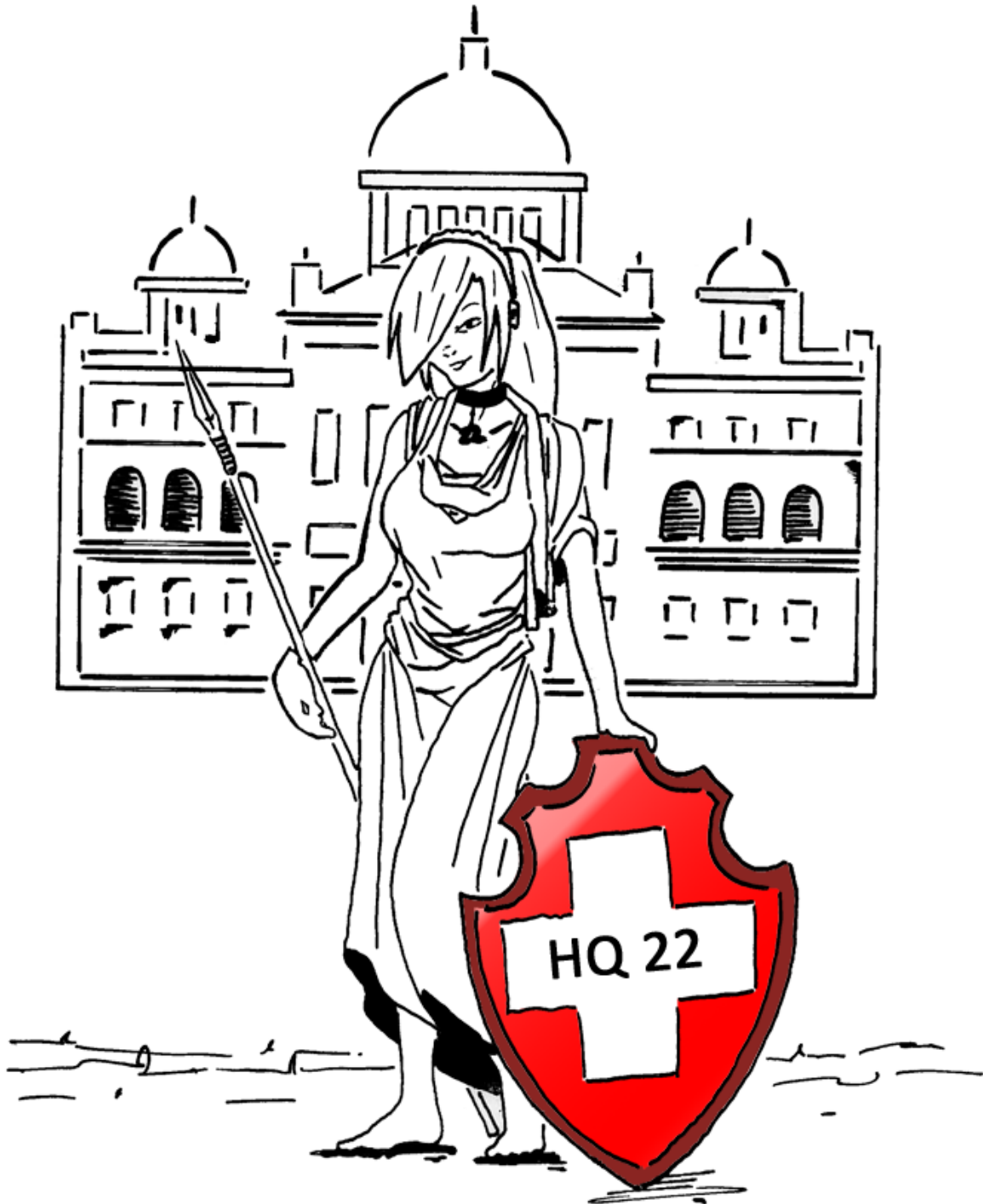


Verein „Veteranen HQ22“



Verein veteranenHQ22
<http://www.vhq22.ch>
<http://www.hqbetrkp22-1.ch>

Die nachfolgenden Statuten wurden
an der Mitgliederversammlung vom
15.01.2016 genehmigt.

I Name, Sitz, Zweck

1. Name

Unter dem Namen „Veteranen HQ22“ besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Verein kann in das Handelsregister eingetragen werden.

3. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Sicherstellung der Kontaktpflege der HQ Betr Kp 22-1 und HQ Bat 22.
- Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- Pflege und Unterhalt eines Netzwerkes.

II Vereinsanlässe

Es finden grundsätzlich zwei Anlässe pro Jahr statt. Diese Anlässe sind wie folgt definiert:

- Kulturanlass im Sinne von Unterstützung militärischen Vereinen/Organisationen.
- Mitgliederversammlung.

4. Kulturanlass

Der Kulturanlass wird durch das OK-Jahrestreffen in Zusammenarbeit mit Vereinsmitgliedern organisiert. Es steht jeweils ein Betrag aus der Vereinskasse zur Verfügung, die weiteren Kosten werden durch die Teilnehmer gedeckt.

Der Kulturanlass soll auch dazu dienen weitere Vereine oder Organisationen die das Gut der „militärischen Geschichten“ oder Kultur pflegt, beispielsweise ein Museum zu unterstützen.

Die Organisatoren können den Anlass so gestalten, dass auch die Angehörigen der Vereinsmitglieder teilnehmen können.

Der Dress-Code wird durch die jeweiligen Organisatoren festgelegt.

Der Kulturanlass findet jeweils am Samstag, des 3. Juni Wochenende statt.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jeweils durch den Vorstand organisiert.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Freitag, vor dem 3. Januar Wochenende statt.

Der Dress-Code für die Mitgliederversammlung ist „smart casual“.

III Mitgliedschaft

6. Mitglieder

Mitglied des Vereins können Personen werden die in der HQ Betr Kp 22-1 oder im Stab HQ Bat 22 einen Dienst geleistet haben.

Damit das Mitglied aufgenommen werden kann muss die Person den Dienst als Kader absolviert haben, die Statuten anerkennen sowie die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

7. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Nichtaufnahme kann ohne Angaben eines Grundes erfolgen.

8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Austrittserklärung ist bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu senden und gilt per Datum der Mitgliederversammlung.

9. Ausschluss

Falls ein Mitglied das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

10. Ende der Mitgliedschaft

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

11. Rekurs

Gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ablehnung eines Eintritts gesuches sowie auf den Ausschluss kann von der betroffenen Partei an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

IV Finanzen

12. Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- freiwilligen Zuwendungen.
- Erlös von Vereinsanlässen und anderem mehr.

13. Festsetzung der Beiträge

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung im Rahmen der Budgetberatung.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

V Organe und Arbeitsstrukturen

15. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.
- die Revisionsstelle.

16. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand beruft durch eine schriftliche Einladung, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung ein.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

17. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

18. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten.
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Genehmigung des Jahresberichtes.
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisionsberichtes.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des Vereins.
- Änderung der Statuten.
- Behandlungen von Rekursen.
- Genehmigung des Jahresbeitrages.
- Auflösung des Vereins.

19. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bei Bedarf eine interimistische Nachfolge, der die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten rückt automatisch der Vize-Präsident nach. Er erfüllt die Aufgabe interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte, sofern sie nicht durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar zeichnen unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

20. Revision

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bestimmt.

Die Wiederwahl erfolgt stillschweigend, wenn kein anderer Antrag aus der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

VI Auflösung und Schlussbestimmungen

21. Auflösung

Ein Antrag an die Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung liegt vor.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

Das bestehende Vereinsvermögen wird einem sozialen oder karitativen Projekt gespendet. Das Projekt wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und das Projekt soll Hilfe in der Schweiz leisten.

22. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 22.01.2012 in Kraft.

Die Anpassung im Abschnitt II Punkt 5 und die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.01.2016 in Kraft.